

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

3. April 2007

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB), Aufheben der Bedenkfrist in Artikel 111 ZGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Änderung des Zivilgesetzbuches vernehmen zu lassen. Wir folgen dieser Einladung gerne.

Mit der Bedenkfrist gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB soll den Parteien im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren die Möglichkeit gegeben werden, sich die Sache nochmals durch den Kopf gehen zu lassen und allenfalls von einer Scheidung abzusehen. In der Praxis hat sich diese Bedenkfrist allerdings als nicht zweckmässig herausgestellt. Meist sind sich die Parteien nach reiflicher Überlegung bezüglich des Scheidungswillens und den Scheidungsfolgen einig und wollen die Scheidung schnellst möglich hinter sich bringen. Die Anordnung einer Bedenkfrist von zwei Monaten, wie dies Art. 111 Abs. 2 ZGB vorsieht, ist für viele unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Auch das Einholen der Meinungen der direkt involvierten Gerichte und des Solothurnischen Anwaltverbandes hat gezeigt, dass die Bedenkfrist in der Praxis als unzweckmässig angesehen wird. Wir begrüssen deshalb die Aufhebung dieser Bedenkfrist. Die richterliche Anordnung einer weiteren (zweiten) Anhörung der Parteien soll aber unbedingt beibehalten werden. Diese wird als genügend geeignetes Mittel angesehen, um in den wenigen Fällen, in welchen sich die Parteien bezüglich des Scheidungswillens unsicher sind oder die Scheidungskonvention betreffende Unklarheiten vorliegen, eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm

Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber